

## FAQ – BauAV 2023

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die häufig gestellten Fragen zur neuen BauAV.

### Allgemeine Fragen

#### **Wer ist Arbeitgeber im Sinne der BauAV?**

Als Arbeitgeber gilt, wer Arbeitnehmende in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und ihnen dafür ein Entgelt schuldet. Arbeitgeber tragen gemäss [Unfallversicherungsgesetz \(UVersG\) Art. 70](#) die Verantwortung für die Sicherheit der Arbeitnehmenden in ihrem Betrieb. Somit sind alle Unternehmer, die Arbeitnehmende auf der Baustelle beschäftigen, für ihre eigenen Mitarbeitenden verantwortlich. Fehlen die für die Sicherheit erforderlichen Schutzmassnahmen, müssen sie diese entweder vorgängig erstellen oder sie dürfen ihre Mitarbeitenden von den entsprechenden Arbeitsplätzen aus nicht arbeiten lassen.

Für einen reibungslosen Bauablauf empfiehlt es sich deshalb, die Aspekte der Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen und sie bei der Erstellung des Bauwerks zu koordinieren.

Hier kommt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz zum Tragen, in welchem der Bauherr verpflichtet ist Koordinatoren (Planungskoordinator für die Planungsphase und Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase) zu beauftragen.

#### **Welche Mängel führen zu einer Einstellung der Arbeiten auf der Baustelle?**

Alle Mängel, die eine unmittelbare schwere Gefährdung der Arbeitnehmenden darstellen. Zum Beispiel: fehlende Absturzsicherungsmassnahmen an ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m.

#### **Welche Branchen sind davon konkret betroffen?**

Die Bauarbeitenverordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Bauarbeiten. Darunter sind folgende Arbeiten zu verstehen: Erstellung, Instandstellung, Änderung, Unterhalt, Kontrolle, Rückbau und Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten.

Folglich richten sich die Vorschriften der Bauarbeitenverordnung an alle Unternehmen, die an solchen Arbeiten beteiligt sind.

## **Ist die Bauarbeitenverordnung auch für Instandhaltungsarbeiten an technischen Anlagen massgebend?**

Entscheidend ist, ob die technische Anlage ein Teil des Gebäudes und für den Betrieb des Gebäudes installiert ist. So gehören beispielsweise Heizungs-, Solar-, Lüftungs- oder Kühlanlagen zur technischen Einrichtung des Gebäudes.

Eine Maschine zur Produktion von Erzeugnissen, die unabhängig vom Gebäude installiert ist, gilt nicht als Teil des Gebäudes. Zum Beispiel eine Abbiegemaschine von Stahlprodukten.

Diese Abgrenzung ist jedoch nicht ganz eindeutig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Beurteilung eines Unfallereignisses ein Richter in Anlehnung an die Bauarbeitenverordnung gewisse Artikel der Verordnung auch für andere Anwendungen heranziehen wird.

## **Schutzhelmtragpflicht**

### **Welche Anforderungen muss ein Kinnband für Schutzhelme erfüllen?**

Für das Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder für das Arbeiten am hängenden Seil wird ein Kinnband mit einer Festigkeit von 50 kg gemäss SN EN 12492 empfohlen. Weitere Informationen finden Sie in der [EKAS-Wegleitung](#).

## **Arbeitsplätze und Verkehrswege**

### **Fallen Stahlplatten zur Überbrückung von Öffnungen beim Grabenbau auch unter den Begriff «Kunstbauten» gemäss Art. 18 Abs. 2?**

Nein. Unter Kunstbauten sind grössere Bauwerke zu verstehen, die als Tragkonstruktion für Fahrbahnen dienen. Das sind zum Beispiel Brücken oder künstlich erstellte Dämme. Eine Stahlplatte ist keine Kunstbaute im Sinne der Bauarbeitenverordnung. Aber auch Stahlplatten müssen bestimmungsgemäss verwendet und verbaut werden.

### **Wann sind beim Führen von Baumaschinen zur Sicherung des Gefahrenbereichs zusätzliche Massnahmen erforderlich?**

Wenn Personen, die Baumaschinen oder Transportfahrzeuge führen, gewisse Gefahrenbereiche nicht selber einsehen können, so müssen diese Gefahrenbereiche entweder mit technischen Massnahmen oder durch eine Hilfsperson überwacht werden.

## **Leitern**

### **Dürfen bei einem Betoniergerüst oder einer Betonierbühne Leitern als Zugangsmittel verwendet werden?**

Ja, unter der Voraussetzung, dass die Leitern bestimmungsgemäss eingesetzt werden.

**Gilt die Podestleiter mit Rollen auch als tragbare Leiter?**

Nein. Eine Podestleiter hat aufgrund ihres Gewichts Rollen zum Verschieben. Sie lässt sich von einer einzelnen Person nicht einfach so tragen.

**Was ist unter «kurzer Dauer» der Arbeiten zu verstehen?**

Gemeint sind einfache Arbeiten mit einer Dauer von wenigen Minuten, z. B. das Aufhängen einer Lampe oder das Anschlagen einer Wandschalung. Dauern die Arbeiten länger, sind andere Hilfsmittel wie Podestleitern, Rollgerüste oder Hubarbeitsbühnen zu verwenden.

**Gilt die leichte Plattformleiter als tragbare Leiter?**

Ja. Leichte Plattformleitern (max. 15 kg) sind zum Tragen durch eine Person konzipiert.

### **Absturzsicherungen**

**Gemäss Art. 29 sind bei der Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden. Gilt dieser Vorschrift auch für das Erstellen von Deckenschalungen für Ortsbetondecken?**

Nein. Die zu treffenden Absturzsicherungsmaßnahmen bei Deckenschalungen ab einer Absturzhöhe von 3 m sind im [Factsheet 33033 «Deckenschalungen bei grossen Raumhöhen»](#) der Suva beschrieben.

**Ab welcher Absturzhöhe muss auf der Gegenseite einer Wandschalung ein Seitenschutz montiert werden?**

Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m ist ein Seitenschutz erforderlich. Dies schreibt bereits die aktuelle BauAV so vor. Die im [Factsheet 33013](#) aufgeführte Sonderlösung ist nicht mehr nötig. Der Markt bietet die erforderlichen Seitenschutzbauteile an.

## Arbeiten auf Dächern

### **Müssen nun bei Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von 2 m Massnahmen gegen Absturz getroffen werden?**

Ja. Neu erhalten Personen, die auf dem Dach arbeiten, denselben Schutz wie alle übrigen Arbeitnehmenden auf Baustellen. Nur für Arbeiten von geringem Umfang (bis 2 Personenarbeitstage) sieht die Bauarbeitenverordnung auf dem Dach Ausnahmen vor.

### **Wie weit muss die unter dem Dach liegende Terrasse des Attikageschosses herausragen, damit Unterhaltsarbeiten auf dem Dach ohne Absturzsicherungen ausgeführt werden können?**

Dafür müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Arbeiten müssen pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern. Nur dann darf Artikel 48 «Arbeiten von geringem Umfang» angewendet werden.
2. Die Absturzhöhe vom Dach auf die Terrasse darf nicht mehr als 3 m betragen.
3. Das horizontale Mass vom Dachrand bis zur Aussenkante der Terrasse muss mindestens 1.80 m betragen. Allfällige Absturzkanten an der Terrasse müssen mit einem dreiteiligen Seitenschutz gesichert werden.

### **Welche Massnahmen gegen Absturz müssen bei Arbeiten von kurzer Dauer, auf nicht durchbruchsiseren Dachflächen getroffen werden?**

Idealerweise sind Laufstege zu verwenden. Mit dieser Massnahme kann ein Absturz grundsätzlich verhindert werden. Für Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, sieht die Bauarbeitenverordnung in Artikel 48 weniger hinreichende Schutzmassnahmen vor. Die Absturzsicherungsmassnahmen müssen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Nur bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.

Folgende Mindestmassnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:

- bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
- bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.

Kann mit der Seilsicherung der erforderliche Schutz nicht sichergestellt werden, wie beispielsweise bei einem Pendelsturz mit Aufprall, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

## Gerüst

### **Kann ein Aufzug an einem Fassadengerüst auch bei Gerüsthöhen von weniger als 25 m verwendet werden?**

Ja. Dies trägt zum Beispiel zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden bei und zur schnelleren und effizienteren Ausführung der Arbeiten. Die Bauarbeitenverordnung verlangt den Aufzug aber erst ab einer Höhe des Arbeitsgerüsts von mehr als 25 m.

### **Wie wird die Höhe gemessen, ab der ein Aufzug montiert werden muss?**

Artikel 58 schreibt neu vor, dass an Arbeitsgerüsten von mehr als 25 m Höhe mindestens ein Aufzug montiert werden muss. Dieser Aufzug muss vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen sein. Die Höhe von 25 m wird vom Boden bis zur Oberkante des Fassadengerüsts (üblicherweise oberster Gerüstgang plus 2 m) gemessen.

### **Gilt die Freifeldregel für die Montag und Demontage von Fassadengerüsten ab 1.1.2022 weiterhin?**

Nein. Die Freifeldregel wurde per 1.1.2022 aufgehoben. Auch die Mitarbeitenden von Gerüstbauunternehmen müssen sich ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m gegen Absturz sichern. Zum Beispiel mit einer technischen Einrichtung wie dem vorlaufendem Seitenschutz oder mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung).

### **Was ist unter «geringfügigen Anpassungen» an Arbeitsgerüsten zu verstehen?**

Eine geringfügige Anpassung ist zum Beispiel das Versetzen eines oder weniger Bordbretter. Gemäss Artikel 66 sind geringfügige Anpassungen jeweils mit dem Gerüstersteller abzusprechen und schriftlich zu vereinbaren.

### **Muss eine System- oder Modulgerüst der Geländerholm auch auf einer Höhe von 1000 mm liegen?**

Bei System- oder Modulgerüsten kann gemäss Norm SN EN 12811-1 der Abstand von Belagsoberfläche zur Oberkante des Geländerholms auf 950 mm verringert werden.

Weitere Information zu den Änderungen im Gerüstbau finden Sie auf der Homepage des Schweizer Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV). <https://sguv.ch/downloads/#faq-fassadengerueste>

## Gruben und Schächte

**Darf ich in fertig erstellten Schächten den Leiterzugang benutzen, auch wenn der Schacht tiefer als 5 m ist?**

Ja. Die Einschränkung gemäss Artikel 75 gilt nur für den Bau der Schächte. Der spätere Zugang zum Leitungskanal über die Leitern in den fertig erstellten Schächten ist davon nicht betroffen.

**Ist ein Sicherheitsnachweis auch für Böschungen notwendig, die weniger als 4 m hoch sind?**

Ja. Wenn ein Graben oder eine Baugrube tiefer ist als 1,5 m, muss ein Sicherheitsnachweis für die Böschung erbracht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Böschungsneigung ist steiler als 2:1 bei gutem Material oder bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material.
- Die Böschungsneigung ist steiler als 1:1, bei rolligem Material.
- Die Böschung wird voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet.
- Hangwasser tritt zu oder der Böschungsfuss befindet sich im Grundwasserbereich.

Die Böschungsneigung wird angegeben mit dem Verhältnis von Höhendifferenz und horizontaler Distanz zwischen dem oberen Böschungsrand und dem Fuss der Böschung (Senkrechte: Waagrechte).

Bei Böschungen von mehr als 4 m Höhe ist immer ein Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Es muss somit nur eine der in Art. 78 BauAV, Buchstabe a bis d, aufgeführten Bedingungen zutreffen, damit ein Sicherheitsnachweis notwendig wird.

### **Anmerkungen**

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BauAV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, in der gültigen Fassung
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe